



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

## STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„SPRACHE IN EUROPA“

Neufassung beschlossen in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 24.08.2010  
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010  
genehmigt in der 148. Sitzung des Präsidiums am 21.10.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 438

Änderung beschlossen in der

156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017  
befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission am 26.07.2017  
genehmigt in 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1476

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss .....	3
§ 4	Hochschulgrad .....	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	3
§ 6	Schlüsselkompetenzen .....	4
§ 7	Praktikum .....	5
§ 8	Aufbau der Masterprüfung .....	5
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	6
§ 10	Masterarbeit .....	6
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	7
§ 12	In-Kraft-Treten.....	7

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Sprach in Europa“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Sprache in Europa“.

## § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. <sup>2</sup>Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

## § 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

## § 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Sprache in Europa“ verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 64 LP bzw. 28 SWS und einen Wahlbereich im Umfang von 21 LP bzw. 12-16 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel mindestens 6 Wochen, das mit 10 LP ausgewiesen wird. <sup>2</sup>25 LP entfallen auf die Masterarbeit. <sup>3</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
X-SE-SWL01	Sprachstruktur auf Wort- und Lautebene	4	7	1.	1	
X-SE-VGL03	Sprachvergleich	2	4	1.	1	--
X-SE-FZ004	Fremd- und Zweitsprache	4	7	1.	1	--
X-SE-PA006	Projektarbeit	4	20	2.+3.	2	--
X-SE-SWS02	Sprachstruktur auf Wort- und Satzebene	4	7	2.	1	--
X-SE-KVW05	Sprachkontakt, Sprachwandel und Sprachvariation	4	7	2.	1	--

X-SE-KOG07	Sprache und Kognition	4	7	3.	1	--
X-SE-KOL08	Kolloquium	2	5	4.	1	--
	<b>Wahlbereich</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester		
X-SE-SPR09	Kontaktsprache I-III: Wählbar sind Sprachstrukturkurse oder Sprachpraxisveranstaltungen aus der Anglistik und Romanistik zur Perfektionierung bestehender Sprachkenntnisse sowie Sprachpraxisveranstaltungen aus dem gesamten Angebot des Sprachenzentrums der Universität Osnabrück. In der Regel werden die nachfolgenden Lehrveranstaltungen, also Kontaktsprache II und III, zu derselben Sprache gewählt wie in Kontaktsprache I.	6-8	9	1.-3.	1	--
X-SE-VB010	Module / Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich: sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, einschlägige Lehrveranstaltungen der Kognitionswissenschaft und des IMIS, Sprachstruktur- oder Sprachkurse	6-8	12	1. - 3.	1	--
	<b>Praktikum</b>	--	10	--	--	--
X-SE-MA	<b>Masterarbeit</b>	--	25	4.	--	siehe § 9 (2)
	Gesamtsumme	40-44	120			

- (2) In den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.

## § 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens 11 LP integrativ erworben.

- (2) <sup>1</sup>Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. <sup>2</sup>Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:

<sup>2</sup>**Methodenkompetenzen:** Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche, Projektplanung und Projektorganisation; forschungspraktische Kompetenz; datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz; gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz; Präsentation und Dokumentation; Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.

<sup>3</sup>**Sozialkompetenzen:** Verantwortungsbereitschaft; sprachliche Kompetenz (mündliche und schriftliche differenzierte Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung; Team- und Kooperationsfähigkeit; Interkulturelle Kompetenz; Moderation und Gesprächsführung.

<sup>4</sup>**Selbstkompetenz:** Disziplinübergreifendes, vernetztes Denken; die Fähigkeit zur Selbstorganisation; Ambiguitätstoleranz; Wahrnehmungsfähigkeit; Reflexionsfähigkeit; Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.

- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studienprogramms „Sprache in Europa“ ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen
- Einblicke in für Sprachwissenschaftler relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Sprachphänomenen eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Dokumentation, elektronischen Medien, europäischer Integration, Forschung, innerbetrieblicher Kommunikation, Kommunikation, Kultur, Migration, Minoritätensprachen, Öffentlichkeitsarbeit, Printmedien, Recherche, Redaktion, Schule, Sprachkontakt, Sprachpolitik, Sprachpraxis, Werbung und PR-Bereich, Wissenschafts- und Kulturmanagement o.ä. ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Das Praktikum umfasst in der Regel 300 Stunden und wird mit 10 LP bepunktet. <sup>2</sup>Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. <sup>2</sup>Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest und wird mit 1 LP bepunktet. <sup>3</sup>Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 8 Aufbau der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen oder Lehrveranstaltungen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen einschließlich eines Praktikums gemäß § 5 Abs. 1 und
- der Masterarbeit im Umfang von 25 LP.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie das Praktikum erfolgreich absolviert hat. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
  - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Sprache in Europa“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 78 LP bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 5,
  - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Studiengang „Sprache in Europa“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende,
  - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Sprache in Europa“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. <sup>2</sup>§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

## § 10 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Sprache in Europa selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.

## **§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung**

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 im Verhältnis 40 : 60.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.